

Zwei Themen standen bei der Rede des DStV-Präsidenten StB *Torsten Lüth* anlässlich des 46. Deutschen Steuerberatertages im Mittelpunkt: Bürokratieabbau und die Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen. Zunächst berichtete er über die Arbeitsbelastung der Steuerberater und Steuerberaterinnen wegen der coronabedingten Aufgaben. Erst die Antragsstellungsverfahren und nun die Schlussrechnung für die verschiedenen Programme. Für diese Aufgaben sei der Berufsstand gut genug, aber ansonsten werde ihm vom Gesetzgeber kein politisches Vertrauen entgegengebracht, sondern im Gegenteil. Der Berufsstand werde kriminalisiert. Dies zeige sich vor allem an den Anzeigepflichten für nationale Steuergestaltungen. Er meinte: „Die Argumente gegen eine nationale Anzeigepflicht könnten überzeugender nicht sein: Ein Gros an zusätzlicher Bürokratie, für einen Nutzen von Null.“ Die Zahlen über die Meldungen der grenzüberschreitenden steuerlichen Gestaltungen scheinen ihm recht zu geben. Wie aus der Antwort auf die „Kleine Anfrage“ der CDU/CSU-Fraktion, Drs. 20/6734 vom 8.5.2023 hervorgeht, gingen bis zum 31.3.2023 beim BZSt 26 921 Meldungen ein. Über das Zentralverzeichnis der Europäischen Union kamen noch einmal 1 967 Meldungen hinzu, die Deutschland betrafen, insgesamt mithin 28 888. Davon waren 206 Gestaltungsmodelle (0,71%). Aus 4 268 Einzelmeldungen ergaben sich dann aber nur 24 grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle mit rechtspolitischem Handlungsbedarf. In Bezug auf die Einzelmeldungen 0,56% und in Bezug auf die Gesamtmeldungen 0,08%. Die Kriminalisierung, die dem Berufsstand unterstellt wird, ist damit eindrucksvoll widerlegt. Die Politik sollte die Verhältnismäßigkeit wieder in den Blick nehmen und nicht eine pauschale Kriminalisierung. Hinsichtlich Bürokratie verwies er auf die unterschiedliche Handhabung der Coronahilfen. Hier mahnte er eine bundeseinheitliche Regelung an. Ob aber die politischen Ebenen, seien es EU, der Bund oder die Länder, wie er es nannte, zu einer „smarten Gesetzgebung“ kommen, darf wohl bezweifelt werden.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Leichtfertige Steuerverkürzung durch unterlassene Anzeige bei der Grunderwerbsteuer

1. Die Grunderwerbsteuerrechtlichen Anzeigepflichten der Beteiligten und Notare sind objektiver Natur.
2. Die Prüfung der leichtfertigen Steuerverkürzung folgt auch im Rahmen der Festsetzungsverjährung materiell-rechtlich dem Ordnungswidrigkeitenrecht. Es gilt ein subjektiver Leichtfertigkeitsmaßstab.

BFH, Urteil vom 16.5.2023 – II R 35/20

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-2581-1**

unter www.betriebs-berater.de

BFH: Keine Änderung eines Steuerbescheids nach § 173a AO bei fehlerhaftem Datenimport ins ELSTER-Portal

1. Ein „Verklicken“ beim Import von steuerlichen Daten in das ELSTER-Portal ist kein nach § 173a AO korrigierbarer Schreibfehler.
2. § 173a AO ist nicht bei sonstigen offenbaren Unrichtigkeiten, die dem Steuerpflichtigen bei der Erstellung seiner Steuererklärung unterlaufen sind, anwendbar (Bestätigung der Senatsentscheidung vom 27.04.2022 – IX B 57/21).

BFH, Urteil vom 18.7.2023 – IX R 17/22

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-2581-2**

unter www.betriebs-berater.de

BFH: Zu den Voraussetzungen einer Anfechtung nach § 133 InsO

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum bargeschäftsähnlichen Leistungsaustausch

und ihre Folgen für die Vermutung nach § 133 Abs. 1 Satz 2 der Insolvenzordnung (InsO) können nicht auf ein steuerrechtliches Drei-Personen-Verhältnis übertragen werden, in dem das Finanzamt als Dritter Anfechtungsgegner ist. Ob der Schuldner im Sinne von § 133 InsO mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz gehandelt und das Finanzamt diesen gekannt hat, ist daher im Einzelfall zu prüfen.

BFH, Urteil vom 20.6.2023 – VII R 22/19

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-2581-3**

unter www.betriebs-berater.de

BFH: Nachträgliche Berücksichtigung von Nachlassverbindlichkeiten

1. Die Ablaufhemmung des § 171 Abs. 8 der Abgabenordnung (AO) wird auch dann beendet, wenn der Vorläufigkeitsvermerk vom Finanzamt aufgehoben wird. Auf den Wegfall der Ungewissheit und die Kenntnis des Finanzamts von den Tatsachen, wegen derer die Steuerfestsetzung nach § 165 Abs. 1 Satz 1 AO vorläufig ergeht, kommt es dann für die Beendigung der Ablaufhemmung der Festsetzungsfrist nicht mehr an.
2. Vor der Aufhebung des Vorläufigkeitsvermerks dem Grunde nach entstandene Nachlassverbindlichkeiten, die erst danach beziffert und konkretisiert werden, führen nicht zu einer Änderung der Steuerfestsetzung nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO. Das gilt auch dann, wenn das Finanzamt erst nach Aufhebung des Vorläufigkeitsvermerks Kenntnis von den Nachlassverbindlichkeiten erlangt.

BFH, Urteil vom 26.7.2023 – II R 5/21

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-2581-4**

unter www.betriebs-berater.de

BFH: Zeitpunkt der Vereinnahmung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b UStG bei Überweisungen

Bei Überweisungen liegt eine Vereinnahmung des Entgelts im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b UStG auch dann erst im Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Girokonto des Zahlungsempfängers vor, wenn die Wertstellung (Valutierung) bereits zu einem früheren Zeitpunkt wirksam wird.

BFH, Urteil vom 17.8.2023 – V R 12/22

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-2581-5**

unter www.betriebs-berater.de

BFH: Fremdwährungsverlust bei Endtauschzahlung im Rahmen eines Zins-Währungs-Swaps bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Muss der Steuerpflichtige bei Beendigung eines Zins-Währungs-Swaps eine Endtauschzahlung in fremder Währung erbringen und muss er dafür wegen nachteiliger Änderung des Umtauschkurses einen höheren Betrag in Euro aufwenden, als er von der Gegenseite bekommt, kann er den Differenzbetrag nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehen.

BFH, Urteil vom 20.6.2023 – IX R 15/21

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-2581-6**

unter www.betriebs-berater.de